

An den Verein
NATURSCHUTZBUND Österreich, abgekürzt
ÖNB
Museumsplatz 2
5020 Salzburg

**Bundesweite Abteilung
Spendenbegünstigungen**

Finanzamt Wien 1/23
Radetzkystraße 2
1031 Wien
Sachbearbeiterin:
Frau Hofrätin Mag.a Silvia Mertzanopoulos
Telefon +43 (0)1-71129/510457
Fax +43 (0)1 514335910088
e-Mail: S.Mertzanopoulos@bmf.gv.at
DVR 0009091

GZ. N 13/11

Wien, den 15. 11. 2012

**Spendenbegünstigungsbescheid
für Umwelt-, Natur- und Artenschutz-Einrichtungen
gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG**

Dem Antrag des Vereines NATURSCHUTZBUND Österreich, abgekürzt ÖNB vom 7. 11. 2012, eingebracht am 8. 11. 2012 auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG wird stattgegeben und festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG vorliegen und der Antragsteller mit Wirksamkeit ab 15. 11. 2012 zum begünstigten Empfängerkreis der Umwelt-, Natur- und Artenschutz-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG gehört.

Die Registrierungsnummer lautet: NT 2330

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu wider-rufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig. Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:
entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde Berufung einzulegen. Die Berufung ist gemäß § 93 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch Einbringung einer Berufung wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:

gez. Mag.a Silvia Mertzanopoulos

Hofrätin

Mertzanopoulos

